

Der Regierende Bürgermeister von Berlin

Senatskanzlei - Wissenschaft und Forschung



Senatskanzlei - Wissenschaft und Forschung
Warschauer Str. 41/42, 10243 Berlin (Postanschrift)

An die
staatlichen, konfessionellen und privaten Berliner Hochschulen
und die Charité – Universitätsmedizin Berlin

- Versand per E-Mail -

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiter/in:

Vorgangs-Nr.: -

Dienstgebäude:
Warschauer Str. 41/42, 10243 Berlin

Tel. Durchwahl (030) 90 26-5053
Intern 926

Fax Durchwahl (030) 90 26-5032

Datum 29 .09.2020

Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Bereich des Hochschulrechts

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund verschiedener Nachfragen zum Geltungsbereich und zur Auslegung des o.g. Gesetzes
bitte ich um Beachtung folgender Hinweise:

1. reglementierte Studiengänge / Laufbahnstudiengänge

Die Neuregelung des § 126b Berliner Hochschulgesetz (BerlHG) gilt **nicht** für Prüfungen in reglementierten Studiengängen und in Laufbahnstudiengängen.

Die Vorschriften des dritten Abschnitts im BerlHG, in dem auch Prüfungen geregelt werden, gelten nach § 36a für reglementierte Studiengänge nur, soweit dies mit den Vorgaben staatlicher oder kirchlicher Rechtsvorschriften und den Besonderheiten des Studiengangs vereinbar ist. Die Regelung des § 126b BerlHG wurde aufgrund seines zeitlich befristeten Geltungsbereichs bei den Übergangsregelungen und nicht im dritten Abschnitt verankert. Im Rahmen einer systematischen Auslegung ist gleichwohl davon auszugehen, dass der Anwendungsbereich des § 126b BerlHG auf Prüfungen beschränkt ist, die nicht in den Regelungsbereich anderer staatlicher oder kirchlicher Rechtsvorschriften außerhalb des BerlHG fallen.

2. Täuschungsversuche

Die Neuregelung des § 126b BerlHG gilt **nicht** für Prüfungen, die aufgrund von Täuschungsversuchen als nicht bestanden bewertet werden.

Sinn und Zweck der Vorschrift ist ein Nachteilsausgleich für Studierende, die in ihren Prüfungsvorbereitungen pandemiebedingt eingeschränkt waren, zum Beispiel durch den begrenzten Zugang zu Bibliotheken und Arbeitsplätzen. Es wird hier zu Gunsten der Studierenden eine Kausalität zwischen pandemiebedingten Einschränkungen des Hochschulbetriebs und dem Nichtbestehen der Prüfungen unterstellt. Prüfungen, die aufgrund von Täuschungsversuchen als nicht be-



standen bewertet werden, fallen nicht in den Anwendungsbereich des § 126b BerlHG, da in diesen Fällen der Täuschungsversuch ursächlich für das Nichtbestehen der Prüfung ist und nicht die pandemiebedingten Nachteile in der Prüfungsvorbereitung.

3. Zeitlicher Geltungsbereich

Die Neuregelung des § 126b BerlHG gilt für Prüfungen, die im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/21 abgelegt und nicht bestanden werden. Der Anwendungsbereich der Vorschrift erstreckt sich somit beim aktuellen Sommersemester auch auf Prüfungen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes abgelegt und nicht bestanden wurden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

